



## Gesetzliche Änderungsvorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für das Bildungs- und Teilhabepaket

Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets erfordert einen ganz erheblichen Verwaltungsaufwand. Dieser beruht nur zum Teil darauf, dass die Leistungen als Sachleistungen gewährt werden, die per se einen höheren Verwaltungsaufwand erfordern als Geldleistungen. Vielmehr sind vielfach die zu komplexen Gesetzesformulierungen Ursache für den unverhältnismäßig hohen Aufwand. Der Deutsche Landkreistag unterbreitet im Folgenden gesetzliche Änderungsvorschläge zur Reduzierung dieses Verwaltungsaufwands.

### **1. Der Eigenanteil bei der Mittagsverpflegung sollte in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII und Bundeskindergeldgesetz BKGG) entfallen.**

Der Eigenanteil von 1 € ist zwar systematisch richtig, verursacht aber bei der Leistungserbringung und -abrechnung einen erheblichen und unverhältnismäßig hohen Zusatzaufwand. Zugleich wird der Eigenanteil manchmal durch Dritte übernommen, was dazu führt, dass der kommunale Träger prüfen muss, ob die Leistung als Einkommen anzurechnen ist (§§ 11, 11a SGB II i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Alg II-V).

### **2. Die Regelung des § 28 Abs. 6 Satz 3 SGB II sollte als „Kann-Bestimmung“ auch auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege entsprechend der Öffnungstage dieser Einrichtungen erweitert werden.**

Bei der Mittagsverpflegung an Schulen besteht die Möglichkeit, für den monatlichen Bedarf die Anzahl der Schultage zugrunde zu legen (§ 28 Abs. 6 S. 3 SGB II), so dass z. B. Erkrankungen oder Unterrichtsausfälle nicht extra berücksichtigt werden müssen. Eine entsprechende Regelung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege fehlt.

### **3. Der Bereich der Lernförderung sollte insgesamt in die Verantwortung der Schulen zurückgegeben werden.**

Die Entscheidung, ob Lernförderung geeignet, erforderlich und angemessen ist, kann fachlich fundiert nur die Schule treffen. Der kommunale Träger ist damit eine rein formale „Bewilligungsstelle“ ohne Kompetenzen für eine Beurteilung der inhaltlichen Richtigkeit der Bewilligung. Die Schule hat über die Unterrichtsgestaltung erheblichen Einfluss auf das Leistungsniveau und damit auf das Erreichen wesentlicher Lernziele. Die Auswirkungen eines unzureichenden Leistungsniveaus müssen demzufolge in der Verantwortung der Schulen bleiben.

### **4. Die Anrechnung des Regelsatzanteils für Verkehr bei der Schülerbeförderung sollte in allen Rechtskreisen (SGB II, SGB XII und BKGG) entfallen.**

Die anzurechnenden Regelsatzanteile bei der Schülerbeförderung sind Bagatellbeträge, die bei der Leistungserbringung und -abrechnung zusätzlichen Aufwand auslösen, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag steht. Zudem ist die Anrechnungshöhe unterschiedlich geregelt. Insbesondere erfolgt die Anrechnung im BKGG abweichend vom SGB II immer in voller Höhe (§ 6b Abs. 2 S. 3 BKGG i. V. m. § 6 RBEG).

### **5. Entsprechend der gesetzlich vorgesehenen pauschalen Abrechnungsmöglichkeit sind die statistischen Anforderungen der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II auf die Erfassung von Gesamtsummen zu beschränken.**

Die statistischen Anforderungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II, die eine personenbezogene und nach Einzelleistungen differenzierte Erfassung von Bildungs- und Teilhabeleistungen vorsehen, widersprechen der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit in § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II. Personenbezogene Einzelleistungsdaten fallen bei einer pauschalen Abrechnung nicht an und müssen folglich extra erhoben werden. Bei der Mittagsverpflegung werden überwiegend Daten für einstellige Eurobeträge erfasst. Dem dafür erforderlichen Aufwand steht kein wesentlicher Zusatznutzen der Daten gegenüber.



**6. Die Regelungen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und BKGG sollten angeglichen werden. Das gilt etwa für die Rückwirkung des Antrags, die unterschiedlich geregelt ist. Weiterhin kann das Erfordernis des gesonderten Antrags auf persönlichen Schulbedarf bei KiZ- und Wohngeldkindern in § 9 Abs. 3 BKGG entfallen (Anpassung an die Regelung im SGB II).**

Damit werden Probleme beim Übergang zwischen den Rechtskreisen verringert. Mit einem einheitlichen Verzicht auf das Antragserfordernis für den persönlichen Schulbedarf stehen die Mittel allen Kindern unabhängig von einer Antragstellung zur Verfügung. Durch eine Angleichung der Vorschriften wird zudem eine unterschiedliche Behandlung von Kindern verhindert, die dem anderen Rechtskreis zugeordnet sind.

**7. Die Vorschrift des § 40 Abs. 3 S. 3 SGB II, die eine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen entbehrlich macht, wenn die Aufhebungsentscheidung allein wegen einer Bildungs- und Teilhabeleistung zu treffen wäre, sollte durch eine Bagatellgrenze für alle geringfügigen Rückforderungen von SGB II-Leistungen ersetzt werden.**

Die jetzige Regelung führt zu ungewollten Konsequenzen, wenn zum Beispiel Mittel für eine teure Klassenfahrt gerade in solchen Fällen nicht zurückerstattet werden müssen, in denen der Bewilligungsbescheid nur deswegen aufgehoben wird, weil er z. B. auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Andererseits muss bei anderen Leistungen des SGB II in Fällen, in denen es um Bagatellbeträge geht, zwingend eine Rückforderung erfolgen, die jedoch zu dem dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis steht.

**8. Die pauschale Abrechnungsmöglichkeit mit den Anbietern sollte im SGB XII übernommen werden.**

Eine pauschale Abrechnung mit Anbietern, wie sie in § 29 Abs. 1 S. 3 SGB II vorgesehen ist, fehlt in § 34a SGB XII. Sie sollte zur Vermeidung unnötigen Aufwands auch in der Sozialhilfe zugelassen werden.

**9. Bei den Teilhabeleistungen sollte die Möglichkeit eröffnet werden, diese als Einmalbetrag jährlich aus-zuzahlen. Der Bewilligungszeitraum in § 41 Abs. 1 SGB II sollte für die Teilhabeleistungen ins freie Ermessen des kommunalen Trägers gestellt werden.**

Viele Vereine sehen eine jährliche Beitragszahlung vor. Die Anpassung der Auszahlungen spart in diesen Fällen jeweils einen Auszahlungsvorgang einschließlich Bescheid und erleichtert den Kindern den Zugang zu den Vereinen. Auch Freizeiten finden in der Regel jährlich statt, so dass ein längerer Bewilligungszeitraum zum Ansparen und eine Zahlungsmöglichkeit als Gesamtsumme vor der jeweiligen Freizeit sinnvoll sind. Bisher sieht § 41 Abs. 1 SGB II einen sechsmonatigen Bewilligungszeitraum als Soll-Bestimmung vor. Das Ermessen ist für Bildungs- und Teilhabeleistungen zu einer Kann-Bestimmung zu erweitern.

**10. Die Direktzahlung an die Eltern sollte gesetzlich ermöglicht werden, wenn diese Bildungs- und Teilhabeleistungen bereits verauslagt haben oder der Zahlungsbetrag erst noch anfällt, eine (rechtzeitige) Zahlung an den Anbieter jedoch nicht mehr sichergestellt werden kann.**

Zwar haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände in bestimmten Fällen auf die Möglichkeit der Direktzahlung an die Eltern verständigt, wenn diese die Kosten verauslagt haben. Dieser Möglichkeit steht jedoch der Wortlaut des § 29 Abs. 1 SGB II entgegen, der nur Sach- und Dienstleistungen zulässt. Zudem reicht eine nachträgliche Erstattung nach Auffassung der Praxis nicht aus, weil sie Konstellationen unberücksichtigt lässt, in denen die Eltern aus finanziellen Gründen nicht in Vorleistung gehen können, eine Direktzahlung an die Eltern jedoch der schnellere Zahlungsweg ist. Auch ermöglicht eine vorherige Direktzahlung an die Eltern den Kindern eine Teilhabe, ohne den Leistungsbezug gegenüber dem Anbieter offenzulegen.

Beschluss des Präsidiums des  
Deutschen Landkreistages vom 1./2.10.2012